

Mögliche Akteur*innen und ihre typischen Aufgaben im Verfahren des Nachteilsausgleichs

Welche Akteur*innen gibt es?	Welche Aufgaben erfüllen die Akteur*innen typischerweise?
Berater*in für Studierende mit Beeinträchtigungen, <i>z.B. in Zentraler Studienberatung oder als eigenständige Beratungsstelle an Universitäten, Hochschulen oder Studentenwerken</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. zum Antrag Stellung nehmen, entweder durch eine zustimmende bzw. ablehnende Erklärung oder durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme
Beauftragte*r für Studierende mit Beeinträchtigungen, <i>z.B. Beauftragte, die zugleich als Berater*in fungieren oder Beauftragte, die den Fokus auf strukturelle Aufgaben legen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. zum Antrag Stellung nehmen bzw. rechtlich verankerte Beteiligungsrechte ausüben, z.B. durch eine zustimmende bzw. ablehnende Erklärung, durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme oder durch Gespräche mit dem zuständigen Prüfungsorgan oder den Prüfer*innen
Lehrende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere Bereitschaft zum Gespräch und zur Unterstützung signalisieren ▪ Je nach Anliegen oder universitäts- oder hochschulspezifischer Definition des Prozesses „Nachteilsausgleich“ an Beauftragte oder Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen, für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheit oder Prüfungsausschuss verweisen ▪ Ggf. zum Antrag auf Nachteilsausgleich Stellung nehmen, insbesondere um didaktische Notwendigkeit von Präsenz oder inhaltliche Relevanz von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zu erwerbende Kompetenzen zu klären
Für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheit, <i>z.B. Prüfungsamt oder Studienbüro</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) informieren bzw. beraten, ggf. auch zu Voraussetzungen und Maßnahmen informieren bzw. beraten ▪ Ggf. rechtssichere und datenschutzkonforme Bescheide erstellen
Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschussvorsitzende*r oder ggf. anderes für Prüfungen zuständiges Organ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Anträge entscheiden und Entscheidungen dokumentieren ▪ Erstellen (lassen) ausführlicher und begründeter Bescheide, insbesondere wenn ein Antrag abgelehnt wird ▪ Ggf. zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise und ggf. Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. rechtssichere und datenschutzkonforme Bescheide erstellen ▪ Ggf. Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs organisieren
Für Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zuständige Akteur*innen, <i>z.B. Prüfer*in, Studienbüro oder eine</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personelle und technische Unterstützung für Klausuren oder mündliche Prüfungen sowie Räume und Aufsichtspersonen bereitstellen

<p>zentrale Serviceeinheit, insb. für Einsatz von Hilfsmitteln und Umsetzen von Dokumenten in barrierefreie Formate</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsaufgaben und ggf. erlaubte schriftliche Hilfsmittel, z.B. Gesetze, in barrierefreien Formaten bereitstellen oder in solche umsetzen (lassen) ▪ Studierende, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen (nur) im erforderlichen Maße informieren, z.B. über Maßnahmen, die den Prüfungsablauf betreffen ▪ Bei Maßnahmen, die Fristen betreffen, geänderte Fristen im Campus-Management-System eingeben
<p>Studierende (Antragstellende)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, Form- und dabei Fristvorgaben beachten ▪ Geeignete Nachweise für den Antrag beschaffen, ggf. von ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandler*innen neu erstellen lassen <p><i>Andere Aufgaben dürfen Antragsteller*innen nicht zugewiesen werden.</i></p>
<p>(Fach-)Ärztliche oder psychotherapeutische Behandler*innen (als externe Akteur*innen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen von Attesten oder Berichten über die Auswirkungen der vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf studien- und prüfungsrelevante Aktivitäten für ihre Patient*innen bzw. Klient*innen

Quelle: Modifizierte Version nach Gattermann-Kasper (2019) S. 45 f.